

Beschlussauszug

2/0051/2024 aus der Sitzung der Gemeindevertretung Selmsdorf vom 07.01.2025

Top 12 **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbsteuer in der Gemeinde Selmsdorf (Hebesatzsatzung)**

Herr Kreft erläutert die Beschlussvorlage. Die vorgetragenen Änderungen liegen nicht in der Entscheidungskompetenz der Gemeinde. Die Gemeinde wird aufkommensneutral agieren müssen. Es wird eine Mehrbelastung der Grundsteuer B Pflichtigen, d.h. zum größten Teil der Wohneigentümer, geben. Gewerbestandteile werden entlastet. Frau Hafemeister beantwortet offene Fragen. Herr Kreft empfiehlt die Hebesatzsatzung befristet bis zum 31.12.2025 zu beschließen und ergänzend eine Resolution zur Grundsteuerreform an das Land zu übermitteln.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die Resolution zur Grundsteuerreform gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
13	0	0

Herr Stoeter beantragt die Unterbrechung der Sitzung für einen Meinungsaustausch zu der Thematik Hebesatzsatzung innerhalb der Fraktionen. Nach einer Unterbrechung von ca. fünf Minuten wird die Sitzung fortgesetzt und über die Beschlussvorlage abgestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt, die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbebesteuer in der Gemeinde Selmsdorf (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage befristet bis zum 31.12.2025. Der Gewerbebesteuerhebesatz bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
13	0	0

Die Gemeindevertretung Selmsdorf kritisiert die Grundsteuerreform und ihre Umsetzung scharf. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits am 10.04.2018 die Bewertungsregeln für die Bemessung der Grundsteuer in der bis dahin geltenden Form für verfassungswidrig erklärt und die Anwendung nur noch bis maximal 31.12.2024 zugestanden. Trotz dieser Deutlichkeit und Dringlichkeit des Bundesverfassungsgerichtsurteils brauchte der Bundesgesetzgeber bis zum 18.10.2019, um das Gesetzespaket zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts zu beschließen. Erst am 10.06.2021 wurde das Umsetzungsgesetz zur Grundsteuerreform beschlossen.

Die Gemeindevertretung Selmsdorf protestiert gegen die schon früh in der Reformumsetzung bekanntgewordenen Verwerfungen zwischen den verschiedenen Grundstücksarten, wonach besonders Wohngrundstücke zukünftig stark belastet werden, ohne dass dafür auf kommunaler Ebene Abmilderungen vorgenommen werden können. Die Gemeindevertretung Selmsdorf kritisiert, dass bei Flächen in Gewerbegebieten für die Berechnung veraltete Grundstückswerte herangezogen wurden, die in keiner Weise dem Marktwert entsprechen.

Die Gemeindevertretung Selmsdorf protestiert, dass sie am Ende über die Änderung der Hebesatzsatzung keine Gerechtigkeit in der Besteuerung herstellen kann. Die zu erwartenden erheblichen Belastungsverschiebungen kann die Gemeindevertretung Selmsdorf nicht beseitigen, wird aber von den Bürgerinnen und Bürgern für die Belastungen verantwortlich gemacht werden.

Die Gemeindevertretung Selmsdorf betont, dass sie sich in ihren Rechten aus der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG verletzt sieht, wenn nach der Reform die Grundsteuer noch immer nicht auf eine gerechte und rechtssichere Grundlage gestellt wurde. Die hohe Rechtsbehelfsquote zeigt, dass von Rechtssicherheit und gerechter Umsetzung nicht die Rede sein kann.

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fordert die Zusicherung der Bundesregierung, der Landesregierung und des Gesetzgebers, die Auswirkungen der Reform binnen eines Jahres umfassend zu evaluieren und gesetzgeberisch die Verwerfungen abzubauen, beispielsweise durch Nachbesserungen bei den Steuermesszahlen.

Die Gemeindevertretung Selmsdorf erwartet, dass diese Evaluation zeitnah für eine umfassende Reform zu einer einfachen und gerechten Grundsteuer genutzt wird und die kommunale Ebene in diese besser eingebunden wird.